

14 S 268/06  
41 C 53/06 Amtsgericht Ahrensburg

Verkündet am: 06. September 2007



Eingegangen  
14. Sep. 2007  
RA Timmermann

[REDACTED]  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts Lübeck

## LANDGERICHT LÜBECK

### URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

V [REDACTED]  
[REDACTED] Flensburg

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter :

Rechtsanwalt Arne Timmermann, Osterstraße  
122, 20255 Hamburg

[REDACTED]

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck auf die mündliche Verhandlung vom 06. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Vorsitzenden Richter [REDACTED]

für R e c h t erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 02.11.2006 verkündete Urteil des Amtsgerichts Ahrensburg wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### **Entscheidungsgründe:**

I.

Wegen des erstinstanzlichen Sachvortrages der Parteien sowie des Prozessverlaufes vor dem Amtsgericht wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteil einschließlich der Verweisungen Bezug genommen.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihr ursprüngliches Klageziel weiter, wobei der von dem Amtsgericht zuerkannte Zahlungsanspruch von 268,38 Euro nebst der darauf bezogenen Zinsen durch Verrechnung mit der Zahlung aus dem von der Klägerin in erster Instanz widerrufenen Vergleich erfüllt bleibt.

Die Klägerin ist der Auffassung, durch die Vorlage der streitgegenständlichen Rechnungen die für die Konstruktion eines Beweises des ersten Anscheines zu ihren Gunsten erforderlichen Tatsachen vorgetragen zu haben. Sie ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, die zugrunde liegenden technischen Einzelheiten seien mit Rücksicht auf die funktionierende Anlage belegt, weil das Berechnungsprogramm nur auf technisch abgesicherte Daten zugreife. Es sei nicht nachvollziehbar, warum eine Unterscheidung zwischen den Einzelverbindungs-nachweisen und der Rechnung, die lediglich deren Ergebnis dokumentiere, getroffen werden solle.

Sie vertritt die Auffassung, zu dem Zeitpunkt, an dem von ihr auf den Widerspruch der Kundin eine Überprüfung vorgenommen worden sei, liege eine „abschließende Klärung“ vor, so dass sie danach zur Vernichtung der Daten gezwungen gewesen sei. Deshalb sei es ihr nicht mehr möglich, diese Einzelheiten im Prozess darzulegen.

Sie meint, die Beklagte habe in der erster Instanz nicht bestritten, aufgrund der vertraglichen Absprachen die Einzelverbindungs nachweise erhalten zu haben. Schon deshalb entfalle für sie, die Klägerin, die Verpflichtung, diese im Prozess vorzulegen. Jedenfalls habe sich auch deshalb die Darlegungs- und Beweislast zum Nachteil der Beklagten gewendet.

Schließlich meint sie, das Amtsgericht habe die Beweisaufnahme unzutreffend gewürdigt. Durch die Vernehmung des von ihr benannten Zeugen sei der Beweis für die Richtigkeit der Rechnung geführt. Wegen der Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der Berufungsbegründung (Blatt 126-134 d. A.) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des am 02.11.2006 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Ahrensburg die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.677,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 19,94 Euro seit dem 15.12.2004, auf 1.267,44 Euro seit dem 18.01.2005, auf 271,95 Euro seit dem 13.02.2005, auf 50,62 Euro seit dem 22.03.2005, auf 38,36 Euro seit dem 19.04.2005, auf 28,69 Euro seit dem 29.05.2005 sowie Mahnkosten in Höhe von 13,00 Euro, Auskunfts-kosten in Höhe von 11,80 Euro und Bankrücklastkosten in Höhe von 10,80 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil und verweist in tatsächlicher Hinsicht darauf, dass sie bereits vor dem Amtsgericht in der mündlichen Verhandlung vom 13.04.2006 erklärt hat, sie habe nur Rechnungen ohne Einzelverbindungs nachweise erhalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der Berufungserwiderung vom 05.03.2007 einschließlich der Anlage B4 (Ausdruck von E-Mails Blatt 153-155 d.A.) Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist unbegründet.

Die Klägerin hat die tatsächlichen Voraussetzungen für das Vorliegen des einzig in Betracht kommenden vertraglichen Zahlungsanspruches nicht dargelegt. Entgegen ihrer Auffassung liegen die Voraussetzungen für einen ersten Anschein oder eine Beweislastumkehr zu ihren Gunsten nicht vor.

Zur Darlegung eines Anspruches ist es im Zivilprozess erforderlich, die tatsächlichen Anknüpfungspunkte in einer Weise vorzutragen, die es dem Prozessgegner ermöglicht, dazu substantiiert Stellung zu nehmen (Stichwort: „Einlassungsfähiger Sachvortrag“). Diese Voraussetzung ist in Abrechnungsfällen der vorliegenden Art nur dann erfüllt, **wenn die jeweiligen Einwahl- und Auswahlzeitpunkte vorgetragen werden**. Nur in diesem Fall ist es dem Vertragspartner nämlich möglich, in tatsächlicher Hinsicht Einwendungsmöglichkeiten zu überprüfen und ggf. Beweis anzutreten.

Diesen prozessualen Anforderungen an die Substantiierung des zur Anspruchsbegründung erforderlichen Sachvortrages kann selbstverständlich nur dann genügt werden, wenn der Diensteanbieter, hier also die Klägerin, die Verbindungsdaten nicht löschen muss. Wäre der Diensteanbieter hierzu ohne Ausnahme verpflichtet, wäre ihm die Möglichkeit verschlossen, in prozessual zulässiger Weise streitige Ansprüche zu begründen und zivilrechtlichen zu verfolgen.

Genau in diese datenrechtlich grundsätzlich gegebene Darlegungsnot greift die Vorschrift des § 6 Abs. 3 TDSV dadurch ein, dass dem Diensteanbieter die Möglichkeit eröffnet wird, im Falle rechtzeitig vom Kunden geltend gemachter Einwendungen die Verbindungsdaten zu speichern, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

Von dieser Möglichkeit hat die Klägerin unstreitig keinen Gebrauch gemacht. Die mitgeteilte Rechtsauffassung, die abschließende Klärung im Sinne der genannten Vorschrift sei bereits dann erfolgt, wenn der Diensteanbieter durch eine interne Prüfung zu dem Ergebnis gelangt sei, die Abrechnung sei korrekt, kann nur als abwegig bezeichnet werden. Selbstverständlich begründet ein solches Ergebnis nach der zitierten Vorschrift keine Verpflichtung zur Löschung der zugrunde liegenden Daten.

Zu Recht hat das Amtsgericht hervorgehoben, dass der von der Beklagten erhobene Widerspruch sich aus den unstreitigen Unterlagen ergibt. Darüber hinaus ist durch die Vorlage

der Ausdrucke zweier E-Mails in erster und zweiter Instanz von der Beklagten der erste Anschein dafür belegt worden, dass am 17.12.2004 um 17:48:25 Uhr mit E-Mail der ausgedruckte Text gesendet und der Klägerin ausweislich der am 17.12.2004 um 17:48:45 Uhr gesendeten Bestätigungsmail zugegangen ist. Die Klägerin hat nämlich dem Inhalt der Ausdrucke dieser E-Mails nicht widersprochen, so dass deren Absendung und Zugang anzunehmen ist. Dabei ist trotz einer teilweisen Falschbezeichnung als Rechnung mit der Nummer K- [REDACTED] eindeutig, dass tatsächlich die Rechnung (Fotokopie K3, Blatt 12 d. A.) mit der Nummer K- [REDACTED] gemeint ist. Der Unterschied beruht ersichtlich darauf, dass die Beklagte durch ein Ableseversehen auf der Urkunde in die darunter befindliche Telefonnummer mit den Endziffern „78“ geraten ist.

Da also die Beklagte als Kundin die Voraussetzungen des rechtzeitigen Widerspruches erfüllt hat, war die Klägerin nach der genannten Vorschrift berechtigt (nicht verpflichtet), zur Ermöglichung der prozessualen Geltendmachung ihres behaupteten Anspruches die Einzelverbindungsdaten von der Löschung auszunehmen und sie bis zur endgültigen Klärung, d. h. also bis zur rechtskräftigen Entscheidung, zu speichern und im Zivilprozess zur Anspruchsbegründung auch vorzutragen. Dies war aus den eingangs genannten Gründen auch erforderlich, denn die in den streitigen Rechnungen als jeweils ein Zeitabschnitt ausgewiesene behauptete Verbindungsdauer lässt sich, da sie nicht den gesamten Rechnungszeitraum umfasst, in vielfältig verschiedener Weise als Zustände gekommen denken, so dass für einen zivilprozessual zulässigen substantiierten Sachvortrag die Darstellung der einzelnen Zeitpunkte unabdingbar ist.

Da die Klägerin von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, sich die Voraussetzungen für einen zulässigen Sachvortrag zu erhalten, entweder aus Unachtsamkeit oder aus außerordentlich grober Verkennung der Rechtslage keinen Gebrauch gemacht hat, kommt eine Beweislasterleichterung oder gar eine Umkehrung der Beweislast hier (noch) nicht in Betracht, denn dies würde zunächst eine in dem rechtlich möglichen Umfang schlüssige Anspruchsbegründung voraussetzen.

Ihre Behauptung, sie habe der Beklagten - vereinbarungsgemäß - die mit diesen Daten versehenen Rechnungen zugemailt, war entgegen der Darstellung der Klägerin in erster Instanz bestritten, so dass Veranlassung bestanden hätte, diese Behauptung in der Weise zu substantiieren, wie es die Beklagte durch Ausdruck der E-Mails getan hat. Dass dies möglich sei, hat die Klägerin auch nach Erörterung im Berufungsverhandlungstermin nicht behauptet, so dass es auf die sich weiter aufdrängende Frage, ob ein etwaiger Vortrag noch zuzulassen wäre, schon nicht mehr ankommt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Ziffer 10 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor, denn bei der Verpflichtung, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Ansprüche durch einlassungsfähigen Tatsachenvortrag zu belegen, handelt es sich um eine zivilprozessuale Selbstverständlichkeit. Die von der Klägerin geltend gemachte Auslegung der Formulierung „bis die Einwendungen abschließend geklärt sind“ ist so fernliegend, dass sie die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen kann.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Ausgefertigt

Lübeck, 13.09.2007

[REDACTED]

Justizangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des Landgerichts

